



Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 28. Juni 2017

Nummer 28

Inhalt

133	Einwohnerwesen – öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten gemäß §§ 36, 42 und 50 Bundesmeldegesetz (BMG) bzw. das Einwilligungserfordernis gemäß § 44 Absatz 3 Nr. 2 BMG.	Seite 245
134	Beteiligung der Öffentlichkeit im Satzungsverfahren zur Einrichtung der Immobilien- und Standortgemeinschaft Severinstraße e. V.	Seite 246
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
135	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Beschlusses zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens Arbeitstitel: Ohmstraße in Köln-Porz	Seite 247
136	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: „Auenviertel“ in Köln-Rodenkirchen	Seite 247
137	Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs Arbeitstitel: Eigelstein 41 in Köln-Altstadt/Nord	Seite 247
138	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln	Seite 250
139	Jahresabschluss der KölnKongress GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln	Seite 251
140	Jahresabschluss der KölnKongress Gastronomie GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln	Seite 251

133 Einwohnerwesen – öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten gemäß §§ 36, 42 und 50 Bundesmeldegesetz (BMG) bzw. das Einwilligungserfordernis gemäß § 44 Absatz 3 Nr. 2 BMG.

- I. Hiermit informiere ich Sie anhand von fünf Fallkonstellationen über Ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten, beziehungsweise das Erfordernis Ihrer Einwilligung zur Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz.

In den folgenden fünf Fällen haben Sie das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen.

1. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über
 1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. Doktorgrad,
 4. Anschrift sowie
 5. Datum und Art des Jubiläums.
3. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über
 1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. Doktorgrad und
 4. derzeitige Anschriften.
 Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.
4. Gemäß § 58c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) in Verbindung mit § 36 Absatz 2 BMG übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58c Absatz 2 Satz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:
 1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. gegenwärtige Anschrift.

5. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:
 1. Vor- und Familiennamen,
 2. Geburtsdatum und Geburtsort,
 3. Geschlecht,
 4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
 5. derzeitige Anschriften,
 6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
 7. Sterbedatum.

Im nachstehenden Fall werden Daten nur weitergegeben, wenn Sie vorher ausdrücklich eingewilligt haben.

Die Übermittlung von Daten in Form einer einfachen Melderegisterauskunft, die für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden sollen, ist gemäß § 44 Absatz 3 Nr. 2 BMG nur zulässig, wenn die betroffene Person in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt hat (§ 44 Absatz 3 Nr. 2 BMG).

- II. Ihren Widerspruch oder Ihre Einwilligung müssen Sie schriftlich einlegen oder zur Niederschrift erklären. Entsprechende Formulare zur Ausübung Ihres Widerspruchsrechts bzw. Ihrer Einwilligung sind in allen Kundenzentren erhältlich.

Das Formular steht auch elektronisch im Internetangebot der Stadt Köln, Servicebereich – Bürgerservice, unter https://formular-server.de/Koeln_FS/findform?shortname=32-F24_ErkIMeldeG&formtecid=2&areashortname=koeln zur Verfügung.

Jede Person muss ein Formular ausfüllen. Das Widerspruchsrecht von Kindern oder Jugendlichen unter 16 Jahren kann dadurch ausgeübt werden, dass eine Sorgerechtsperson unterschreibt.

- III. Eventuelle Fragen beantworten Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kundenzentren in den Bezirksrathäusern und im Kundenzentrum Innenstadt unter der Telefonnummer 0221-221-0 oder

Bezirksrathaus Innenstadt
Kundenzentrum Laurenzplatz 1, 50667 Köln
kundenzentrum-innenstadt@stadt-koeln.de

Bezirksrathaus Rodenkirchen
Kundenzentrum: Hauptstraße 85, 50996 Köln
kundenzentrum-rodenkirchen@stadt-koeln.de

Bezirksrathaus Lindenthal
Kundenzentrum: Aachener Straße 220, 50931 Köln
kundenzentrum-lindenthal@stadt-koeln.de

Bezirksrathaus Ehrenfeld
Kundenzentrum: Venloer Straße 419-421, 50825 Köln
kundenzentrum-ehrenfeld@stadt-koeln.de

Bezirksrathaus Nippes
Kundenzentrum: Neusser Strasse 450, 50733 Köln
kundenzentrum-nippes@stadt-koeln.de

Bezirksrathaus Chorweiler
Kundenzentrum: Athener Ring 5, 50765 Köln
kundenzentrum-chorweiler@stadt-koeln.de

Bezirksrathaus Porz
Kundenzentrum: Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 Köln
kundenzentrum-porz@stadt-koeln.de

Bezirksrathaus Kalk
Kundenzentrum: Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln
kundenzentrum-kalk@stadt-koeln.de

Bezirksrathaus Mülheim
Kundenzentrum: Wiener Platz 2a, 51065 Köln
kundenzentrum-muelheim@stadt-koeln.de

Öffnungszeiten der Kundenzentren:

Montag, Mittwoch und Freitag,	7:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag,	9:30 bis 18:00 Uhr
Donnerstag,	7:30 bis 16:00 Uhr.

Feste Termine können Sie während der gesamten Öffnungszeiten vereinbaren. Die Termine können unter der Behörden Telefonnummer 115 oder online unter <http://www.stadt-koeln.de/buergerservice/themen/anmelden-ummelden/terminvereinbarung-online/> bequem vereinbart werden.

Köln, den 10.06.2017

Henriette Reker
Oberbürgermeisterin

134 Beteiligung der Öffentlichkeit im Satzungsverfahren zur Einrichtung der Immobilien- und Standortgemeinschaft Severinstraße e. V.

Offenlage vom 29.06.2017 bis 27.07.2017 im Kundenzentrum Innenstadt

Montag,	7:30 bis 12 Uhr
Dienstag,	9:30 bis 18 Uhr
Mittwoch,	7:30 bis 12 Uhr
Donnerstag,	7:30 bis 16 Uhr
Freitag,	7:30 bis 12 Uhr

an der Info-Theke

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird vor Erlass der

Satzung der Stadt Köln zur Festlegung des Gebiets für die Immobilien- und Standortgemeinschaft Severinstraße und Erhebung von Abgaben nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW)

eine einmonatige Auslage im Kundenzentrum Innenstadt (Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln) durchgeführt. Die Offenlage erfolgt nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) vom 10. Juni 2008. Auf Antrag des ISG Severinstraße e. V. und nach der Einleitung des Satzungsverfahrens per Ratsbeschluss vom 14.02.2017 führt die Stadt Köln gegenwärtig eine Unterrichtung der Grundeigen-

tümerinnen, Grundeigentümer und Erbbauberechtigten über das Verfahren durch. Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Der ISG Severinstraße e. V. hat sich gegründet, um mit einem aus 13 Maßnahmen bestehenden Konzept die Attraktivität der Severinstraße zu stärken und sie als Mittelpunkt des Severinsviertels zu erhalten. Dies trägt auch zum Werterhalt der Immobilien im ISG-Gebiet bei.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit können die Unterlagen, wie der Antrag des ISG Severinstraße e. V., der Entwurf der Satzung, die Gebietsabgrenzung und das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept vom 29.06.2017 bis 27.07.2017 im Kundenzentrum Innenstadt eingesehen werden.

Schriftliche Stellungnahmen können Sie innerhalb dieser Frist an die Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Stadtentwicklung und Statistik, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln richten.

Außerdem besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung mit Frau Rötze unter der Rufnummer 0221 - 221 24614 zu vereinbaren.

Des Weiteren besteht die Gelegenheit, die Antragsunterlagen sowie das ausführliche Konzept im Internet unter www.isg-severinstrasse.de einzusehen.

135 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Beschlusses zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens

Arbeitstitel: Ohmstraße in Köln-Porz

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2017 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den am 15.06.2009 gefassten Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren 75393/02 für das Gebiet begrenzt durch die Röntgenstraße im Norden, durch die Grundstücksgrenzen zu den benachbarten Wohngrundstücken Im Porzer Feld im Westen, durch die Grundstücksgrenzen Ohmstraße 38 im Süden und durch eine kleine Böschung westlich der Gebäude Ohmstraße 42 bis 52 auf dem Grundstück selbst – Arbeitstitel: Ohmstraße in Köln-Porz – aufzuheben.

Köln, den 20. Juni 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 20. Juni 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

136 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans

Arbeitstitel: „Auenviertel“ in Köln-Rodenkirchen

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2009 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch einen Bebauungsplan für das Gebiet zwischen der Weißer Straße, der Grimmelshausener Straße, Auenviertel und der Grüngürtelstraße (hier auch die südlich gelegene Bebauung) in Köln-Sürth – Arbeitstitel: „Auenviertel“ in Köln-Rodenkirchen – aufzustellen mit dem Ziel, die besondere Struktur des Auenviertels zu erhalten und gleichzeitig eine Nachverdichtung, insbesondere im Hinterland, zu verhindern.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 8. Dezember 2009 wurde bereits zuvor im Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 4 vom 27. Januar 2010 bekannt gemacht. Da diese Bekanntmachung wegen eines Formfehlers jedoch nicht wirksam erfolgt ist, ist die erneute Bekanntmachung dieses Beschlusses erforderlich.

Köln, den 20. Juni 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 20. Juni 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

137 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs

Arbeitstitel: Eigelstein 41 in Köln-Altstadt/Nord

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 674613/02 mit gestalterischen Festsetzungen für das Flurstück 750 der Flur 26 der Gemarkung Köln in Köln-Altstadt/Nord

Arbeitstitel: Eigelstein 41 in Köln-Altstadt/Nord

Ziel der Planung ist die Errichtung einer überwiegend sechs- bis siebengeschossigen Neubebauung nach Abriss der ehemaligen Gaffel-Brauerei. Der Gebäudekomplex wird überwiegend als Hotel mit ca. 200 Zimmern genutzt werden. An der Straße Am Salzmagazin ist ein Wohnhaus mit ca. acht Wohnungen geplant.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, die in einem Umweltbericht im Einzelnen beschrieben und bewertet werden.

- Natur und Landschaft
 - Pflanzen und Eingriff/Ausgleich
 - Tiere:
 - Büro Strix: Abriss der Gaffelbrauerei und anschließende Errichtung eines Hotels am Eigelstein 41, Köln (50668) – Artenschutzprüfung (ASP), Oktober 2016, Bonn. Untersuchung von Gebäudebrütern und Fledermäusen
 - Biologische Vielfalt
- Landschafts- und Ortsbild
- Boden, Wasser (Abwasser/Niederschlagswasser, Grundwasser) und Altlasten
 - Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH: Boden- und Altlastenuntersuchung – Objekt: Gaffel-Brauerei, Eigelstein 41, Köln-Innenstadt, Januar 2013, Köln. Orientierende Boden- und Altlastenuntersuchung einschließlich Analytik
- Klima und Luft sowie Kaltluft / Ventilation
- Mensch, Gesundheit und Bevölkerung
 - Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH: Verkehrsuntersuchung „VEP Eigelstein 41“, 06. Februar 2017, Köln.
 - Verkehrserzeugung und -prognose, Erschließungssituation Leistungsfähigkeitsbeurteilung
 - ADU Cologne GmbH: Messbericht – Orientierende Messung der elektrischen und magnetischen Wechselfelder auf dem Gelände der Privatbrauerei Gaffel Becker & Co. – Eigelstein 41, 50668 Köln in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofes Köln, November 2016, Köln.
 - Dokumentation der Messung elektrischer und magnetischer Wechselfelder bezogen auf die Schienentrasse, Beurteilung anhand der Grenzwerte der 26.BImSchV sowie der Empfehlung der Strahlenschutzkommission für empfindliche Personen, Beurteilung bzgl. der Beeinflussung von Personen
 - ADU Cologne GmbH: Untersuchung zu den Erschütterungsimmissionen - Bauvorhaben Eigelstein 41 in Köln Altstadt-Nord, November 2016, Köln.
 - Dokumentation der Messung und Beurteilung der Ergebnisse anhand der DIN4150 Erschütterung im Bauwesen bezogen die Verkehrsstrassen und schwerpunktmäßig auf die Schienentrasse, Beurteilung der Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden und Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude
 - ADU Cologne GmbH: Schalltechnische Untersuchung - Bauvorhaben Eigelstein 41 in Köln Altstadt-Nord, April 2017, Köln.
 - Berechnung der Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet und Lärmauswirkungen des Plangebietes bezogen auf Straßen-, Schienen-, Gewerbelärm für den Bestand und die Planung; Berechnung Lärmpegelbereiche zur Festlegung des Bauschalldämmasses
 - IMA Cologne GmbH: Untersuchung zur potentiellen Besonnungsdauer nach DIN 5034-1 und Verschattung für den Bereich des VEP Eigelstein 41 in Köln – Altstadt-Nord, Januar 2017, Köln.
 - Beurteilung der Besonnungsdauer und Veränderung durch die Planung anhand einer Modellberechnung
 - Kampfmittelbeseitigung, Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf (KBD), Stellungnahmen vom 28.09.2016 und 07.11.2016 (Gefahrenschutz / Kampfmittel).

- Luftschadstoffe:
 - IMA Cologne GmbH: Stellungnahme zur Immissionssituation für verkehrsbedingte Luftschadstoffe gemäß 39. BImSchV im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Eigelstein 41 in Köln Altstadt-Nord“ unter besonderer Berücksichtigung des Schienenverkehrs, Februar 2017, Köln. Abschätzung der Luftschadstoffe Stickstoffdioxid und Feinstaub (PM 10) mit einem konservativen Ansatz
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen einzelnen Umweltbelangen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 674613/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 6. Juli bis einschließlich 7. August 2017 beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 C 08.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 22. Juni 2017

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

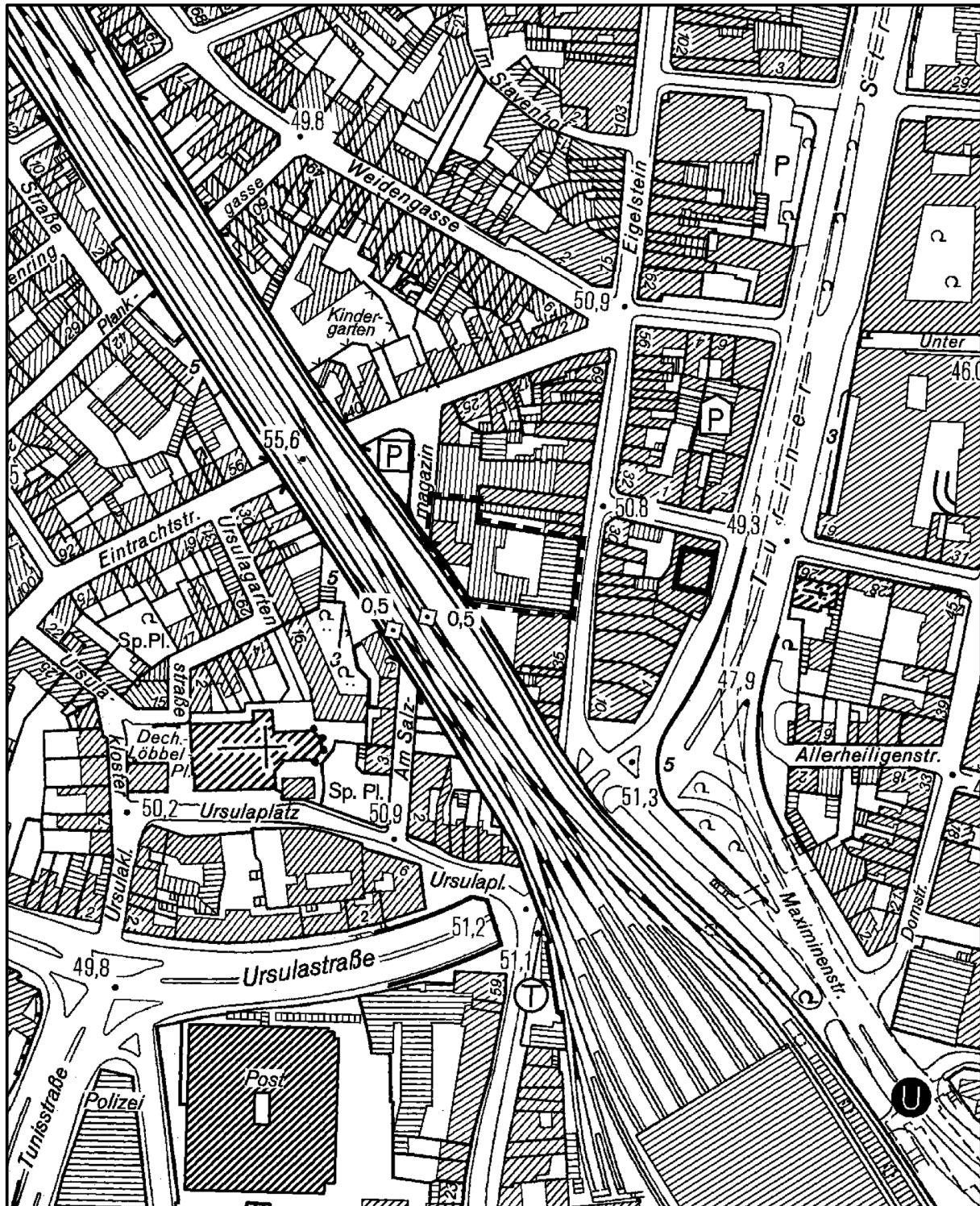


Stadtplanungsamt

Anlage 1

Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 674613/02

Eigelstein 41 in Köln - Altstadt/Nord



Maßstab 1 : 2 500

25 0 50 100 150 Meter



Planwirkungsbereich der Vorlage zur Orientierung von Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, die wegen Befangenheit an den Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen dürfen.

138 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 71 bzw. § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 30.11.2016 und 05.04.2017 zu nachstehenden Umlegungssachen wie folgt unanfechtbar geworden sind:

1. U 355/1 und 8 – Stadt Köln und Michaela Sybille Linner, Am Acker, betreffend Zuteilung eines endvermessenen Grundstücks an die Stadt Köln am 30.05.2017,
2. U 396.1 und 2 – Stadt Köln und Hildegard Mattlener, Kälchensweg, betreffend Zuteilung eines städtischen Einwurfgrundstücks am 23.05.2017,
3. U 399a/1 und 9 – Stadt Köln und Albert Nelles, Im Wasserfeld, betreffend gegenseitige Zuteilung von endvermessenen und unvermessenen Einwurfgrundstücken am 30.05.2017,
4. U 399a/1 und 19 u. 26 – Stadt Köln und Herbert Gerd und Herbert Wilhelm Afflerbach, Im Wasserfeld, Siegburger Straße, betreffend gegenseitige Zuteilung von Einwurfgrundstücken am 30.05.2017,
5. U 423.1 und 8 – Stadt Köln und Eheleute Usala, betreffend Zuteilung eines unvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 10.01.2017,
6. U 427.1 und 5 – Stadt Köln und Stefan Küsters, Hermesgasse, betreffend Zuteilung eines Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 27.05.2017,
7. U 428.1 und 2 – Stadt Köln und Thomas und Manfred Zocher, Schmiedegasse 157, betreffend Zuteilung eines unvermessenen, städtischen Einwurfgrundstücks am 07.06.2017,
8. U 428.1 und 3 – Stadt Köln und Ulf Schneider, Schmiedegasse 155, betreffend Zuteilung eines unvermessenen, städtischen Einwurfgrundstücks am 07.06.2017,
9. U 428.1 und 4 – Stadt Köln und Angela Kratz und Peter Trülzsch, Etzelstraße 214, betreffend Zuteilung eines unvermessenen, städtischen Einwurfgrundstücks am 20.05.2017,
10. U 428.1 und 5 – Stadt Köln und Stefan Gawin, Etzelstraße 212, betreffend Zuteilung eines unvermessenen, städtischen Einwurfgrundstücks am 07.06.2017,
11. U 428.1 und 6 – Stadt Köln und Wolfgang Winkler, Etzelstraße 210, betreffend Zuteilung eines unvermessenen, städtischen Einwurfgrundstücks am 07.06.2017,
12. U 428.1 und 7 – Stadt Köln und Alfred Mallepree, Etzelstraße 208, betreffend Zuteilung eines unvermessenen, städtischen Einwurfgrundstücks am 20.05.2017,
13. U 428.1 und 8 – Stadt Köln und Axel José Bachirt, Etzelstraße 206, betreffend Zuteilung eines unvermessenen, städtischen Einwurfgrundstücks am 20.05.2017,
14. U 428.1 und 9 – Stadt Köln und Eheleute Borrmann, Etzelstraße 204, betreffend Zuteilung eines unvermessenen, städtischen Einwurfgrundstücks am 07.06.2017,
15. U 428.1 und 10 – Stadt Köln und Angelika Nawroth, Etzelstraße 202, betreffend Zuteilung eines unvermessenen, städtischen Einwurfgrundstücks am 07.06.2017,
16. U 428.1 und 12 – Stadt Köln und Wolfgang Sieh, Etzelstraße 198, betreffend Zuteilung eines unvermessenen, städtischen Einwurfgrundstücks am 20.05.2017,
17. U 428.1 und 13 – Stadt Köln und Eigentümergemeinschaft Stryak, Etzelstraße 196, betreffend Zuteilung eines unvermessenen, städtischen Einwurfgrundstücks am 25.05.2017,
18. U 428.1 und 14 – Stadt Köln und Frank Lindner, Etzelstraße 194, betreffend Zuteilung eines unvermessenen, städtischen Einwurfgrundstücks am 07.06.2017,
19. U 428.1 und 15 – Stadt Köln und Eheleute Riemer, Etzelstraße 192, betreffend Zuteilung eines unvermessenen, städtischen Einwurfgrundstücks am 07.06.2017,
20. U 428.1 und 17 – Stadt Köln und Erika Cöln, Etzelstraße 188, betreffend Zuteilung eines unvermessenen, städtischen Einwurfgrundstücks am 23.05.2017,
21. U 428.1 und 18 – Stadt Köln und Ingrid Horstmann, Etzelstraße 186, betreffend Zuteilung eines unvermessenen, städtischen Einwurfgrundstücks am 23.05.2017,
22. U 428.1 und 19 – Stadt Köln und Eheleute Kirch, Etzelstraße 184, betreffend Zuteilung eines unvermessenen, städtischen Einwurfgrundstücks am 23.05.2017,
23. U 428.1 und 20 – Stadt Köln und Christina Brux, Etzelstraße 182, betreffend Zuteilung eines unvermessenen, städtischen Einwurfgrundstücks am 25.05.2017,
24. U 428.1 und 22 – Stadt Köln und Eheleute Dimos, Etzelstraße 178, betreffend Zuteilung eines unvermessenen, städtischen Einwurfgrundstücks am 23.05.2017,

25. U 428.1 und 23 – Stadt Köln und Eheleute Papageorgiou – Touantzoglou, Etzelstraße 176, betreffend Zuteilung eines unvermessenen, städtischen Einwurfgrundstücks am 07.06.2017,
26. U 428.1 und 24 – Stadt Köln und Marion Krause, Etzelstraße 174, betreffend Zuteilung eines unvermessenen, städtischen Einwurfgrundstücks am 07.06.2017,
27. U 428.1 und 26 – Stadt Köln und Hans Heußner, Irnfriedweg 16, betreffend Zuteilung eines unvermessenen, städtischen Einwurfgrundstücks am 23.05.2017,

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellungen der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.
Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – in Köln.

Hinweise:

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form eingelegt werden. Bei einem Antrag in elektronischer Form ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die Stadt Köln zu übermitteln.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetaufruf der Stadt Köln unter www.stadt-koeln.de im Impressum unter „Rechtliche Hinweise“ unter der Kategorie „So erreichen Sie uns online“, „Rechtsverbindliche formgebundene elektronische Kommunikation mit der Stadt“ aufgeführt sind.

Köln, 20.06.2017

Der Geschäftsführer des
Umlegungsausschusses
gez. Wilhelms

139 Jahresabschluss der KölnKongress GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln

Die Gesellschafterversammlung der KölnKongress GmbH hat am 13. Juni 2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt.

Aufgrund des Organschaftsverhältnisses zu der Stadt Köln – eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln und der Verlustausgleichsvereinbarung weist die Gesellschaft ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Verhülsdonk GmbH, Köln, hat am 23. Mai 2017 ihren uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Geschäftsbericht mit Jahresabschluss und Lagebericht der Geschäftsführung kann bei Bedarf in den Geschäftsräumen der KölnKongress GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.

Die Geschäftsführung

140 Jahresabschluss der KölnKongress Gastronomie GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln

Die Gesellschafterversammlung der KölnKongress Gastronomie GmbH hat am 13. Juni 2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt.

Aufgrund des Organschaftsverhältnisses zu der KölnKongress GmbH und der Verlustausgleichsvereinbarung weist die Gesellschaft ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Verhülsdonk GmbH, Köln, hat am 23. Mai 2017 ihren uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Geschäftsbericht mit Jahresabschluss und Lagebericht der Geschäftsführung kann bei Bedarf in den Geschäftsräumen der KölnKongress Gastronomie GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.

Der Geschäftsführer

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

03.07.2017 (Montag)	Betriebsausschuss Bühnen der Stadt Köln Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 11.00 – 14.00 Uhr – Bauausschuss – Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.00 Uhr	03.07.2017 (Montag)	Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr
04.07.2017 (Dienstag)	Liegenschaftsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 16.30 Uhr Ausschuss für Anregungen und Beschwerden Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 17.00 Uhr	04.07.2017 (Dienstag)	Gesundheitsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr Hauptausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 19.00 Uhr
06.07.2017 (Donnerstag)	Stadtentwicklungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 17.00 Uhr	06.07.2017 (Donnerstag)	Bezirksvertretung Chorweiler Bürgerzentrum Chorweiler, Bürgersaal 3, Pariser Platz 1, 50765 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Porz Bezirksrathaus Porz, Rathaussaal, Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 Köln 17.00 Uhr
07.07.2017 (Freitag)	– Ausschuss für Umwelt und Grün – Betriebsausschuss Abfallwirtschafts- betrieb der Stadt Köln Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 16.00 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für die Ausschüsse und](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für%20die%20Ausschüsse%20und)

[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für die Bezirke.](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für%20die%20Bezirke)

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.